



Durchführungsbestimmungen für den kreisübergreifenden Spielbetrieb im Bereich der Kreishandballverbände

**Dithmarschen
Nordfriesland
Schleswig
Flensburg**

**für die Spielserie
2018/2019**

Teil I - gültig ab: 01.07.2018**Hinweis:**

Aus redaktionellen Gründen ist bei den Personen immer die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind sonst weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler. Soweit im Text der „Verein“ erwähnt wird, ist ggf. auch die „Spielgemeinschaft“ gemeint.

1. Anzuwendende Bestimmungen:

Für die Durchführung des Spielbetriebes gelten die regelnden Bestimmungen des

- a) Deutschen Handballbundes e. V.
- b) Handballverbandes Schleswig-Holstein e. V. und
- c) der vorliegenden Durchführungsbestimmungen für die Spielserie 2018/2019

Für die „Entscheidungen bei Punktgleichheit“ gilt in Abweichung von § 43 SpO/DHB nachstehende Regelung:

Männer- und Frauenstaffeln der Kreisoberligen der Regionen Nord/Nordsee.

Nach Abschluss der Meisterschaftsspiele entscheidet gemäß § 43 SPO/DHB über die für Meisterschaft, Aufstieg oder Abstieg maßgeblichen Tabellenplätze bei Punktgleichheit die Ergebnisse der von den betreffenden Mannschaften während der Spielsaison gegeneinander ausgetragenen Spiele. Die Wertung der gegeneinander ausgetragenen Spiele erfolgt

- a) Nach Punkten
- b) Bei Punktgleichheit nach der besseren Tordifferenz, es sei denn, dass § 43, Abs. 2 der SPO/DHB anzuwenden ist.
- c) Entscheidungsspiele sind gemäß § 43, Abs. 2 SPO/DHB auch dann durchzuführen, wenn bei Punktgleichheit Spiele zwischen den betreffenden Mannschaften ohne Torverhältnis gewertet wurden. Ist hierbei jedoch eines der Spiele für eine Mannschaft als verloren gewertet worden, so gilt sie als nachrangig platziert.
- d) Bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz wird abweichend von § 44 SPO/DHB nur ein Entscheidungsspiel in neutraler Halle ausgetragen.

Die Paarungen für Entscheidungsspiele bei drei und mehr Mannschaften werden an neutralem Ort in Turnierform ausgetragen. Die Spielzeit beträgt dort 2 x 20 Minuten. Die Reihenfolge der Spielpaarungen wird ausgelost, wobei bei drei Mannschaften der Verlierer des ersten Spieles das zweite Spiel und der Gewinner das dritte Spiel bestreitet.

2. Pflichtspiele:

Meisterschafts- und Pokalspiele haben Vorrang vor Freundschaftsspielen. Meisterschaftsspiele haben Vorrang vor Pokalspielen auf Kreisebene. Über Ab- und Neuansetzung oder Verlegung eines Spieles entscheidet die Spielleitende Stelle. Ausführungen und Erfordernisse werden im Teil II Ziffer 4 dieser Durchführungsbestimmungen geregelt.

3. Spielklassen**a) Kreisoberliga der Männer und Frauen der Regionen Nord/Nordsee**

In der Hallenserie 2018/2019 gibt es jeweils eine Kreisoberliga mit 12 Mannschaften. Die ersten beiden Mannschaften steigen am Ende der Spielserie automatisch in die Landesliga Nord auf. (Ausnahme: In der Landesliga existiert bereits eine Mannschaft des Vereins. Dann steigt der Nächstaufstiegsberechtigte auf). Weitere Aufsteiger werden nach Anforde-

rung des HVSH gemeldet. Die zwei letzten Mannschaften der Tabelle steigen ab. Bei zusätzlichen Absteigern aus der Landesliga findet die gleitende Skala in der KOL Anwendung.

- b) Es steigt aus jeder Region jeweils nur ein Aufsteiger in die KOL auf. Die Meister der Kreisligen, bei deren Verzicht die Vizemeister oder Aufstiegsberechtigten, der KHV's müssen in Hin- und Rückspielen den Aufsteiger ihrer Region ermitteln. Dabei ist zu beachten, dass in der KOL höchstens zwei Mannschaften eines Vereins spielen dürfen. Dann kommen Nachrücker der laufenden Tabelle der KHV's in Frage. Unabhängig davon wird ein Entscheidungsspiel zwischen den 2. Platzierten der Aufstiegs-spiele KOL aus der Region Nord sowie der Region Nordsee zur Festlegung einer Rangfolge durchgeführt, für den Fall, dass die gleitende Skala, aufgrund zusätzlicher Absteiger aus der Landesliga für die KOL relevant wird.
- c) **Für die aufstiegsberechtigten Mannschaften der KOL Männer und der KOL Frauen besteht Aufstiegs-pflicht. Bei Zuwiderhandlung wird gem. den Zusatzbestimmungen des HVSH zur RO/DHB § 25 Abs.4 Nr. 2 eine Geldbuße in Höhe von 500,00 € ausgesprochen.“**

4. Spielberechtigung

Spielberechtigt ist nur, wem die Zentrale Pass-Stelle des HVSH (vor dem Spiel!) die Spielberechtigung erteilt hat. Für den Nachweis der Spielberechtigung werden Spielausweise gefertigt. Die Spielberechtigung wird grundsätzlich auch bei Spielgemeinschaften für die Stammvereine erteilt.

Vor dem 01.07.2008 erteilte Spielausweise für Erwachsene verlieren nach 10 Jahren ab dem Ausstellungs-Datum automatisch ihre Gültigkeit. Zwecks Vermeidung von Nachteilen sollte der erforderliche Antrag auf Neuausstellung eines Spielausweises frühzeitig gestellt werden (zur Antragstellung vgl. HVSH-Zusatzbestimmungen zur SpO/DHB – Zu § 13 – Beantragung der Spielberechtigung). **Nach dem 01.07.2008 ausgestellte Spielausweise behalten ihre Gültigkeit.**

- a. Der Spielausweis hat u.a. zu enthalten:
- ein aktuelles Lichtbild des Spielers
 - die eigenhändige Unterschrift des Spielers sowie des Vereinsvorsitzenden oder des Handballabteilungsleiters des Stammvereines mit Vereinsstempel.
 - die Spielberechtigungserklärung und die Registriernummer der Zentralen Passstelle (beachte auch HVSH Zusatzbestimmungen zu § 12 SpO/DHB).
- b. Es wird darauf hingewiesen, dass die Lichtbilder in Spielausweisen bei Jugendlichen nach 4 Jahren erneuert werden müssen.
- c. Der Einsatz eines Spielers ohne Spielberechtigung wird gem. § 19 RO/DHB mit Spielverlust (0:2 Punkte und 0:0 Tore) geahndet.

5. Strafen-Katalog

Die vier Kreishandballverbände haben sich gemeinsam auf einen einheitlichen Strafen-Katalog (siehe Anhang Anlage 3) geeinigt und beschlossen, diesen zur Anwendung zu bringen.

6. Einsprüche

Für den gemeinsamen Spielbetrieb der Regionen Nord/Nordsee ist das Sportgericht des KHV Schleswig zuständig.

Bei einem Einspruch gem. § 34 RO/DHB gegen die Wertung eines Spiels bzw. eine Disqualifikation eines Spielers in den Fällen der Regel 8:6 oder 8:10 ist die Ankündigung auf dem Spielbericht zwingend vorgeschrieben (Ausnahmen regelt § 34 (5) RO/DHB). Der/die Schiedsrichter muss/müssen diese unter Angabe des Einspruchsgrundes/der Einspruchsgründe

auf dem Spielberichtsbogen notieren. Der Einspruch muss innerhalb von 3 Tagen nach dem Spiel, wobei der Spieltag nicht mitgerechnet wird, in sechsfacher Ausfertigung beim Rechtswart des KHV Schleswig (Anschrift siehe Anhang Anlage 2-1) eingelegt werden. Wird der Einspruch mit der Post befördert, genügt für die Einhaltung der Frist die rechtzeitige Abgabe bei der Post; hierfür ist der Poststempel maßgebend. Der Einspruch muss einen Antrag enthalten, der eine durchführbare Entscheidung ermöglicht. Er muss bei Vereinen durch ein Vorstandsmitglied und den Handball-Abteilungsleiter bzw. dessen Vertreter, bei einer SG von einem Vorstandsmitglied eines der Stammvereine und dem Spielgemeinschaftsleiter bzw. dessen Vertreter, unterschrieben werden. Gleichzeitig mit dem Einspruch ist die Einspruchsgebühr von 40,00 € auf das Konto des KHV Schleswig IBAN: DE24 2003 0000 0061 0059 00 bei der HypoVereinsbank BIC: HYVDEMM300, einzuzahlen.

Der Nachweis der Einzahlung muss dem Einspruch beigelegt werden.

Einsprüche gegen den Spielplan und die Schiedsrichteransetzungen sind nicht zulässig.

7. Sonstiges

Beschlüsse und Bestimmungen sowie weitere Bekanntmachungen dürfen auch in Form elektronischer Kommunikationsmittel erfolgen.

01.07.2018

Die verantwortlichen Gremien

Erwachsenen-Gremium

Schiedsrichter-Gremium

Teil II - gültig ab 01.07.2018

1. Spielregeln

Es gelten die Internationalen Hallenhandballregeln (Ausgabe 2016) in der für den Bereich des DHB gültigen Fassung.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Für die Anreise zu allen Spielen sind von den Mannschaften öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Den öffentlichen Verkehrsmitteln sind Autobusse privater Omnibusunternehmen gleichzusetzen, die auf Grund einer Konzession für den Nah- bzw. Fernverkehr zum Gelegenheits- oder Linienverkehr zugelassen sind. Die eventuelle Anreise mit privateigenem PKW erfolgt auf eigenes Risiko.

Plötzlich eintretende und/oder nicht vorhersehbare Schlechtwetterlagen (Glatteis, Schneesturm, Unwetter usw.), die eine rechtzeitige Planung mit öffentlichen Verkehrsmitteln unmöglich machen, können dazu führen, dass mit Zustimmung der Spielleitenden Stelle die Abfahrt oder die Weiterfahrt zum Spielort unterbleibt. Ein Versagen des privateigenen PKW gilt als eigenes Verschulden. Die Entscheidung über schuldhaftes oder unverschuldetes Nichtantreten oder verspätetes Antreten trifft die Spielleitende Stelle. Dabei sind Berichte der Polizei, Straßenmeisterei oder anderer Institutionen zu berücksichtigen (beachte auch HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 50 SpO/DHB).

Sieht sich eine Mannschaft zum rechtzeitigen Spielantritt außerstande, sind Spielleitende Stelle, der SR-Wart des zuständigen KHV und Spielgegner unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen. Über eine eventuelle Neuansetzung entscheidet die Spielleitende Stelle.

2.2 Sagt eine Mannschaft in der Hinrunde ein Gastspiel ab oder tritt sie schuldhaft zu diesem Spiel nicht an, muss diese Mannschaft in der Rückrunde entgegen der ursprünglichen Ansetzung erneut beim Spielgegner antreten.

2.3 Heimverein im Sinne der Durchführungsbestimmungen ist sowohl der Verein, der in vereinseigener Sportstätte spielt, als auch der – bei Spielen in fremder Sportstätte – im Spielplan erstgenannte Verein. Bei Vereinen, die ihre Heimspiele in verschiedenen Hallen austragen, sind die Spielpaarungen mit der Hallenangabe versehen. Erläuterungen hierzu sind im Anschriftenverzeichnis zu den Spielplänen enthalten. Dem Spielgegner und den Schiedsrichtern sind nach Möglichkeit **abschließbare** Umkleieräume zur Verfügung zu stellen.

Duschgelegenheiten müssen vorhanden sein. Der Heimverein hat für jedes Spiel „Erste-Hilfe-Personal“ (Sanitäter) zu stellen, zumindest im Bedarfsfall die beschleunigte Benachrichtigung zu gewährleisten. Gültige Mitarbeiterausweise des DHB oder des HVSH berechtigen zum freien Eintritt. Ebenso haben Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichter-Ausweis freien Eintritt. Die angesetzten Schiedsrichter und eventuelle Schiedsrichterbeobachter haben Anspruch auf freien Eintritt für eine Begleitperson. Außerdem erhalten die Schiedsrichter ein Pausengetränk.

3. Spielleitende Stellen

Siehe Anhang Anlage 2-1.

4. Spiel-Absetzung, -Verlegung (s. a. Teil I Ziffer 2, Teil II Ziffer 9.6)

Anträge auf **Absetzung** oder **Verlegung** eines Spiels (auch nur uhrzeitlich) sind lediglich in begründeten Ausnahmefällen zulässig und bis spätestens 5 Tage vor dem Spiel bei der zuständigen Spielleitenden Stelle einzureichen. Dabei sind jeweils der neue Termin und der Spielort zu benennen. Außerdem ist die Stellungnahme des Spielgegners beizufügen. Spielverlegungen können nur durch den Abteilungsleiter/Handball-Obmann beantragt werden.

Werden nicht alle Kriterien bei der Antragstellung erfüllt, wird der Antrag nicht bearbeitet.

Das Spiel gilt als nicht verlegt.

Ein entsprechendes, grundsätzlich zu verwendendes Antragsformular befindet sich im Anhang (Anlage 1).

Übermittlungsweg email:

In der Zeile „Betreff:“ ist grundsätzlich die Spielnummer sowie die Spielpaarung einzutragen.

1. Antragsteller übermittelt Antrag mit Bitte um Zustimmung/Stellungnahme an den Spielgegner - die spielleitende Stelle ist in Kopie zu beteiligen.
2. Spielgegner übermittelt Zustimmung/Stellungnahme zurück an den Antragsteller - die spielleitende Stelle ist in Kopie zu beteiligen.
3. Sollte keine sofortige Einigung herbeigeführt werden, ist die Ursprungs-email des Antragstellers für den weiteren Schriftverkehr zu nutzen, um so einen lückenlosen Nachweis sicherzustellen. Somit ist grundsätzlich der Beantwortungsmodus bei der Übermittlung der email zu wählen – die spielleitende Stelle in Kopie zu beteiligen.
4. Nach Einigung fast die spielleitende Stelle zusammen und teilt dem Antragsteller sowie Spielgegner die Entscheidung mit.

Spiel-Absetzungen oder -Verlegungen sowie Neuansetzungen und Änderungen hat die Spielleitende Stelle den beteiligten Vereinen und dem zuständigen SR-Wart mitzuteilen. Der Heimverein hat den Hallenwart und die örtliche Presse zu benachrichtigen.

Hinrundenspiele sollen spätestens bis zum Ende der Hinrunde, Rückrundenspiele sollen in der Rückrunde ausgetragen werden. Dabei sollte das verlegte Spiel in einem Zeitraum von vier Wochen zum ursprünglichen Termin ausgetragen werden. Verlegungen von Spielen der ersten beiden Spieltage der Hinrunde wird nur in begründeten Ausnahmefällen zugestimmt. Für die beiden letzten Spieltage der Serie wird keiner Spielverlegung zugestimmt. Auf Grund von Abstellungen gemäß § 82 SpO/DHB werden Spiele auf Antrag verlegt, wenn es sich dabei um Spiele von Mannschaften der Spielklasse handelt, der die abzustellenden Spieler altersgemäß angehören (siehe auch HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 82 SpO/DHB). **Eigenmächtige** Spiel- -Absetzungen oder Verlegungen sind unzulässig und werden einer Spielabsage oder einem Nichtantreten gleichgestellt und ziehen entsprechende Maßnahmen nach sich.

Spielverlegungen sind kostenpflichtig. Der von den vier Kreishandballverbänden beschlossene Strafen-Katalog findet bei Verlegungen im kreisübergreifenden Spielbetrieb der Regionen Nord/Nordsee Anwendung (siehe Teil I Ziffer 5).

5. Spielbeginn

Die Spiele müssen pünktlich beginnen. Der Spielbeginn sollte - ohne Zustimmung des Gegners - sonnabends nicht vor 14.00 Uhr und sonntags nicht vor 10.00 Uhr und nach 19.00 Uhr beginnen. Den Mannschaften sollte vor dem Spielbeginn eine Einspielzeit von mindestens 15 Min. zur Verfügung stehen. Heimverein und Schiedsrichter müssen über die gesamte Spielzeit (einschließlich Halbzeitpause) auf den Gastverein warten. Ist nach dem angesetzten Spiel weiterer Spielbetrieb durchzuführen, beträgt die Wartezeit nur 30 Minuten. Es ist jedoch jede zwischen den Spielen zur Verfügung stehende Zeit (ggf. auch über 30 Minuten hinaus) zugunsten der Durchführung des Spiels zu nutzen. Die Regelung gilt auch für auswärtige Vereine, wenn die Halle des Heimvereins verspätet zur Verfügung steht.

Über die Wertung von nicht durchgeführten oder verspätet begonnenen Spielen sowie über den Kostenträger entscheidet die zuständige Spielleitende Stelle.

6. Zeitnahme

In den Hallen, in denen keine öffentliche Zeitmessanlage vorhanden ist, müssen Tischstoppuhren

mit einem Mindestdurchmesser von 21 cm benutzt werden. Für die Gestellung der Uhren sind die Heimvereine verantwortlich. Der Handball-Timer ist als Zeitmessanlage zugelassen. Für die Beantragung des Team-Time-out stellt der Heimverein zwei grüne Karten (s. Handballregeln / Erläuterungen Nr. 3 = grüne Karten etwa im Format 15 x 20 cm / auf jeder Seite ein großes „T“) zur Verfügung.

7. Zeitnehmer und Sekretär

7.1 Der Heimverein stellt Zeitnehmer und Sekretär. Als Zeitnehmer und Sekretär dürfen nur Personen fungieren, die geprüfte Schiedsrichter sind oder an einem Lehrgang für Zeitnehmer und Sekretäre teilgenommen haben. Sie müssen sich 15 Minuten vor Spielbeginn am Zeitnehmertisch einfinden. Für Zeitnehmer und Sekretär gelten die Richtlinien für Zeitnehmer und Sekretär des HVSH. Ausgebildete Schiedsrichter/Zeitnehmer/Sekretäre sind ab dem vollendeten 16. Lebensjahr als Zeitnehmer/Sekretär einsetzbar.

7.2 Die Kosten sind vom Heimverein bzw. austragenden Verein zu tragen, sofern nicht andere Regelungen (z.B. separate Durchführungsbestimmungen für Qualifikationsspiele, Final-Four-Turniere, o.ä.) zum Tragen kommen.

8. Spielbericht

Es ist SpielberichtOnline zu verwenden. Dazu stellt der Heimverein ein funktionsfähiges Laptop/Tablet zur Verfügung. Eine Internet-Verbindung ggf. über Hotspot ist in den Hallen anzustreben.

Die vorbereitenden Eingaben beider Vereine in SpielberichtOnline haben bis 15 Minuten vor Spielbeginn zu erfolgen.

Bei technischen Problemen SpielberichtOnline ist der Spielberichtsbogen in Schriftform der Regionen Nord/Nordsee zu verwenden. Dieser steht auf den Webseiten aller vier KHV zum Download zur Verfügung.

Bei Nutzung des Spielberichtsbogen in Schriftform ist dieser nebst Spielausweisen, welche nach Möglichkeit in aufsteigender numerischer Reihenfolge der Spielernummern sortiert sind, 15 Minuten vor dem Spiel den Schiedsrichtern unaufgefordert zu übergeben. Für das Ausfüllen des Spielberichts hinsichtlich Spielpaarung, Spielklasse und Spiel-Nummer haftet der Heimverein. Für die Richtigkeit der eingetragenen Mannschaftsspieler, welche in aufsteigender numerischer Reihenfolge ihrer Spielernummer aufzuführen sind, und Offiziellen haftet der Mannschaftsverantwortliche mit seiner Unterschrift auf dem Spielbericht. Streichungen von Spielern und Offiziellen auf dem Spielbericht **vor** dem Spiel sind von den Schiedsrichtern abzuzeichnen. Streichungen **während** oder **nach** dem Spiel sind unzulässig.

Der Spielbericht ist sorgfältig in leserlicher Schrift zu fertigen; insbesondere sind zu vermerken:

- a. fehlende oder unzureichende Spielausweise (u. a. Spielberechtigung, aktuelles Lichtbild, Vereinsstempel auf dem farbigen Lichtbild, Unterschriften mit Vereinsstempel usw., Spielernummern)
- b. verspäteter Spielbeginn mit Begründung
- c. Disqualifikationen nach Regel 8.6 und 8.10 (Formulierungshilfen verwenden)
Zusätzlich vermerken die Sekretäre die Entscheidung der Schiedsrichter unmittelbar nach Zeigen der blauen Karte im Spielbericht. Weiterhin sind alle anderen Disqualifikationen (Ausnahme 3 x 2 Minuten) von den Schiedsrichtern im Spielbericht mit Regelbezug zu schildern.
- d. Einspruchsgründe.
- e. Angekündigte Berichte von Spielaufsicht, Zeitnehmer oder Sekretär.
- f. Verstöße gegen Haftmittelbestimmungen (soweit die Eintragung von einem der beteiligten Vereine oder einem Hallenverantwortlichen gewünscht wird).
- g. Art des Vergehens, Aussprüche usw. sofort notieren, damit genauer Tatsachenbericht gewährleistet ist (siehe auch § 81 Abs. 5 SpO/DHB).

- h. Die Spielerlisten dürfen nicht auf den Spielberichtsbogen in Schriftform aufgeklebt werden. Sie müssen Vor- und Zuname der Spieler vollständig enthalten (keine Abkürzungen).
- i. Vor Spielbeginn: Die Einigung auf einen Schiedsrichter bei Ausbleiben des/der angesetzten SR.

Die Spielberichte in Schriftform müssen spätestens drei Tage nach dem Spiel bei der Spielleitenden Stelle eingegangen sein.

Ein Foto von der Vor- sowie Rückseite des Spielberichtes in Schriftform ist am Spieltag auf dem elektronischen Wege vorab an die Spielleitende Stelle zu übermitteln.

die folgenden Hinweise sind in Analogie zu § 81 SpO/DHB besonders zu beachten

- *„Die Schiedsrichter haben im Spielbericht die Wahrnehmungen zu schildern, die sie jeweils veranlasst haben, Disqualifikationen nach 8:6 bzw. 8:10 auszusprechen. Wertet der Schiedsrichter das von ihm wahrgenommene und als grob unsportlich angesehene Verhalten gleichzeitig als Beleidigung oder Bedrohung eines Schiedsrichters, Sekretärs oder Zeitnehmers, hat er dies im Spielbericht zu vermerken.“*
- *Bei allen Vorkommnissen (auch nach Spielende) sind die Spielausweise in **keinem Fall** einzuziehen.*
- *Beim Spielbeginn dürfen nur anwesende Spieler im Spielprotokoll eingetragen sein (teilnahme-berechtigt). Mannschaftsergänzende Spieler müssen vom Sekretär/Zeitnehmer die Teilnahmeberechtigung erhalten. Der Mannschaftsverantwortliche meldet solche Spieler beim Sekretär an, legt den Spielausweis vor und gibt die Trikotnummer bekannt. Der Sekretär muss nunmehr umgehend alle Eintragungen im Spielprotokoll vornehmen. Eintragungen durch Vereinsvertreter auf der Rückseite des Spielberichts zum – oder im – „Schiedsrichterbericht“ sind unzulässig.*
- *Die Mannschaftsverantwortlichen/Vereinsvertreter haben die Kenntnisnahme aller im Spielbericht vermerkten Eintragungen in Gegenwart des Schiedsrichters unterschriftlich zu bescheinigen. Die Unterschriften sind spätestens 15 Minuten nach dem Spiel zu leisten. Wird eine Unterschrift verweigert, ist dieses vom SR zu vermerken.*

9. Spielausweise (beachte auch HVSH-Zusatzbestimmungen zu §§ 10-13 SpO/DHB)

9.1 Die Spielberechtigung muss **vor** dem Spiel erteilt sein (siehe im Übrigen Teil I Ziffer 4).

9.2 Für Vereine mit mehreren Mannschaften in derselben Altersklasse wird das Spielrecht der Spieler in Meisterschaftsspielen des Vereins in der Weise eingeschränkt, dass ein Spieler nach der Teilnahme an zwei aufeinanderfolgenden Spielen der höheren Mannschaft/en für die niedrigere Mannschaft erst wieder teilnahmeberechtigt wird, wenn zwei weitere aufeinanderfolgende Meisterschaftsspiele der höheren Mannschaft/en ohne ihn ausgetragen worden sind bzw. nach der letzten Teilnahme an einem Meisterschaftsspiel der höheren Mannschaft ein Zeitraum von vier Wochen verstrichen ist.

9.3 Jugendspielerinnen die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und Jugendspielern, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, sowie DHB-Kaderspielerinnen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, und DHB-Kaderspielern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wird (unabhängig von ihrem Altersklasseneinsatz) bei Vorliegen der Einwilligung der Personensorgeberechtigten und ärztlicher Unbedenklichkeitsbescheinigung auf Antrag bei der Zentralen Pass-Stelle des HVSH die Spielberechtigung für Erwachsenenmannschaften erteilt, ohne dass sie ihr Jugendspielrecht verlieren. Die Antragspflicht besteht auch für Kaderspieler. Die Vorlage der Kaderliste reicht nicht aus.

9.4 Das gewährte Doppelspielrecht von Jugendspielern muss im Spielausweis vermerkt sein. Doppelspielrecht ist für volljährige Jugendspieler grundsätzlich mit der Beantragung des Spielrechtes erteilt. Soweit noch grüne Jugendspielausweise vorhanden sind, sind diese zeitgerecht vorher durch die Vereine der Pass-Stelle zur Umschreibung vorzulegen, wenn

der Einsatz des volljährigen Jugendspielers im Erwachsenenbereich erfolgen soll ohne dass das Doppelspielrecht vor Vollendung des 18. Lebensjahres erteilt war (beachte im Übrigen HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 19 SpO/DHB/DHB).

9.5 Das Spielrecht der Spieler wird bis zum Ende des Spieljahres, in dem sie ihr 21. Lebensjahr vollenden, in Erwachsenenmannschaften nicht eingeschränkt.

Das Spielrecht von Spielern wird bis zum Ende des Spieljahres, in dem sie ihr 23. Lebensjahr vollenden, in Mannschaften der Bundesligen (Erwachsenenbereich) und Dritten Ligen nicht eingeschränkt, wenn Ihr Einsatz ausschließlich in diesen Ligen erfolgt.

9.6 Bei Maßnahmen im Jugendbereich besteht kein Anspruch auf Verlegung von Spielen der Erwachsenenmannschaften, für die der Jugendspieler spielberechtigt ist (§ 20 Absatz 2 SpO/DHB – siehe auch Teil I Ziffer 2).

9.7 Spielausweiskontrollen bei Nutzung SpielberichtOnline.

Es ist lediglich folgendes Vorgehen notwendig:

- a. Die Schiedsrichter lassen sich die Spielerpässe beider Mannschaften aushändigen.
- b. Ein oder zwei Spieler stichprobenartig je Mannschaft von den systemseitig hochgeladenen Spielern auf Vorhandensein des Spielerpasses, Vorhandensein der Unterschriften des Spielers und des Vereins sowie des Vereinsstempels, Rückennummer und Vergleich Passbild/Realität prüfen.
- c. Bei einer negativen Stichprobe alle Spieler dieser Mannschaft prüfen.
- d. Für alle Spieler, die manuell hinzugetragen wurden (diese sind im SBO grau hinterlegt), sind die Spielausweise wie oben beschrieben zu kontrollieren.
- e. Erkannte Abweichungen werden im Bericht vermerkt.

Die Schiedsrichter unterliegen nicht der Haftbarkeit, wenn Laptop/Tablet während der Kontrollen durch leicht fahrlässige Handlungen zu Schaden kommen. Die entstandenen Schadenskosten sind vom Heimverein zu tragen.

9.8 Bei Spielberichten in Schriftform (ohne SBO) müssen weiterhin zusätzlich Pass-Nr. und Geburtsdatum aller Spieler verglichen werden. Spieler, deren Spielausweise nicht vorliegen, bestätigen die Teilnahme am Spiel auf dem Spielberichtsbogen unterschriftlich mit Angabe des Geburtsdatums. Mit der Unterschrift bestätigt der Spieler, dass er für den Verein bzw. die SG an diesem Tag spielberechtigt ist. Bei fehlenden Spielausweisen wird das Vorliegen einer Spielberechtigung durch die Spielleitenden Stellen mittels der Datenbank „PassOnline“ im Nachgang geprüft.

9.9 Beim Spiel müssen die Spielausweise im Original vorliegen.

siehe auch Teil I Nr. 4 (Spielberechtigung)

10. Spielkleidung/Hallenordnung

10.1 Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung ist der Gastverein verpflichtet, die Spielkleidung zu wechseln, es sei denn das der Heimverein eine andere oder keine Trikotfarbe gemeldet hat.

10.2 Für alle am Spiel Beteiligten ist die Hallenordnung der jeweiligen Spielstätte verbindlich. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen haftet der fehlbare Verein.

10.3 Die Wachsbestimmungen in den Hallen sind einzuhalten. Bei Nichteinhaltung haben die Mannschaften die Möglichkeit, dies im Spielberichtsbogen anzuzeigen. Die Schiedsrichter sind nicht befugt, Spieler aufgrund von Verstößen gegen die Wachsbestimmungen zu bestrafen. Sie können lediglich auf Grund eigener Wahrnehmung die gemachten Angaben bestätigen / widersprechen. Ist in einer Sporthalle lediglich das Wachsprodukt einer bestimmten Marke zugelassen (z.B. Select),

ist der Heimverein aufgefordert, dies auch dem Gegner zur Verfügung zu stellen (siehe auch Teil II, Ziffer 8f).

11. Schiedsrichter

- 11.1 Schiedsrichterwarte siehe Anhang Anlage 2-2.
- 11.2 In den Kreisoberligen der Männer und Frauen werden die Schiedsrichter durch einen Ansetzer (siehe Anhang Anlage 2-2), dem die Schiedsrichterwarte ihre Gespanne melden, angesetzt.
- 11.3 Nach den Zusatzbestimmungen des HVSH zu § 17 SRO/DHB dürfen die Kreishandballverbände für den Spielbetrieb auf Kreisebene abweichende Regelungen treffen. Verfahren der Regionen Nord/Nordsee: Die zuständigen Schiedsrichterwarte können an Stelle von Schiedsrichtern Vereine ansetzen. Die so benannten Vereine dürfen nur geprüfte Schiedsrichter mit gültigem SR-Ausweis ansetzen. Setzen Vereine ungeprüfte bzw. SR ohne gültigen SR-Ausweis an, gehen die Kosten eines etwaigen Wiederholungsspieles wegen eines Regelverstoßes dieser Schiedsrichter zu Lasten der Vereine, welche die SR angesetzt haben.
- 11.4 In den Spielen der KOL Frauen und Männer werden durch den Ansetzer nach Möglichkeit Schiedsrichtergespanne angesetzt. Ggf. können auch Einzel-SR angesetzt werden.
- 11.5 **Ausbleiben der Schiedsrichter** - Die Schiedsrichter haben die Anfahrt zum Spiel so einzurichten, dass sie mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn in der Sporthalle eintreffen. Sind die angesetzten SR 15 Minuten vor Spielbeginn noch nicht erschienen, müssen sich beide Mannschaften auf anwesende Schiedsrichter einigen. Diese Einigung ist vor dem Spiel auf dem Spielberichtsbogen zu dokumentieren und von den beiden MV zu unterschreiben. Notfalls ist auch die Einigung auf einen Einzelschiedsrichter (KOL) möglich. Falls mehrere Schiedsrichter anwesend sind, entscheidet bei Nichteinigung das Los. Treffen die angesetzten Schiedsrichter noch vor Anpfiff ein, verbleibt es bei ihrem Spielauftrag.

12. Schiedsrichterkosten

- 12.1 **Fahrtkosten mit PKW**
0,30 € pro gefahrenen Kilometer. Bei Gespann-Ansetzungen ist **grundsätzlich** gemeinsam anzureisen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des zuständigen SR-Wartes.
- Mit öffentlichen Verkehrsmitteln**
Hin- und Rückfahrkarte Bahn 2. Klasse, zusätzlich An- und Abfahrtskosten am Wohn- bzw. Spielort mit öffentlichen Verkehrsmitteln.
- 12.2 **Doppelansetzungen**
Bei eventuellen Doppelansetzungen sind die gesamten Fahrtkosten von beiden Heimvereinen zu gleichen Teilen zu erheben.
- 12.3 **Doppelansetzungen im Zusammenhang mit HVSH- o. anderen Spielaufträgen**
Das HVSH- bzw. das andere Spiel wird nach den jeweils dort geltenden Abrechnungsmodalitäten abgerechnet. Für das kreisübergreifende Punktspiel dürfen nur die tatsächlich entstandenen Umwegkosten als Fahrtkosten in Ansatz gebracht werden.
- 12.4 **Die Spielleitungsentschädigung** für Meisterschafts-, Runden-, Entscheidungs-, Ausscheidungs- und Pokalspiele sowie für Qualifikationsspiele beträgt pro angesetztem

Schiedsrichter 25,00 €.

- 12.5 Für die steuerrechtliche Behandlung der ausgezahlten Beträge ist der Empfänger verantwortlich.
- 12.6 Nach Beendigung der Spielserie werden die Schiedsrichterkosten der KOL Männer und Frauen kreisweise gepoolt und abgerechnet. Daher haben neben den Schiedsrichtern auch die Vereinsvertreter auf eine lückenlose und wahrheitsgemäße Kostenaufstellung zu achten.
- 12.7 Sonderregelung für Spiele auf Sylt und Föhr
Für jedes geleitete Spiel sind 25,00 € je SR abzurechnen.
Fahrtkosten: 0,30 € pro km + Bahnfahrkarte nach Westerland und zurück (bzw. Fährrückfahrkarte nach Wyk). Der jeweilige Inselverein holt den/die Schiedsrichter vom Bahnhof (Fähranleger) ab. Abholzeiten müssen mit dem Inselverein vereinbart werden.
SR, die von den Inseln kommen
Kosten für den Autoreisezug nach Niebüll (Fährkosten für die Strecke Wyk-Dagebüll).
Ausnahme: Einsätze in Niebüll, Husum und Bredstedt. Hier werden lediglich die Personenfahrkarte der Bahn und der öffentlichen Verkehrsmittel vor Ort gezahlt.
- 12.8 Schiedsrichter, die zu einem Spiel anreisen, dass kurzfristig verlegt worden ist, hierüber aber nicht informiert wurden, erhalten ihre Reisekosten erstattet sowie ein Tagegeld in Höhe von 8,- €. Die Aufwandsentschädigung ist durch den schiedsrichterstellenden KHV zu erstatten.
- 12.9 Erscheint eine Mannschaft nicht zum angesetzten Spieltermin, erhalten die Schiedsrichter neben ihren Reisekosten auch die Spielleitungsentschädigung. Es ist ein Spielbericht zu fertigen.

13. Technischer Delegierter

- 13.1 Der Technische Delegierte kann gestellt werden
- durch die Spielleitende Stelle,
 - auf Antrag eines Vereins,
 - durch Urteil.
- 13.2 Der Technische Delegierte erhält eine Entschädigung von 10,00 EUR zzgl. 0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer Die Kosten des Technischen Delegierten trägt
- im Falle von Abs. 13.1 Buchstabe a) der entsendende KHV
 - im Falle von Abs. 13.1 Buchstabe b) der den Antrag stellende Verein,
 - im Falle von Abs. 13.1 Buchstabe c) der im Urteil bestimmte Kostenträger.
- 13.3 Der Technische Delegierte ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die für die Durchführung des Spiels zweckdienlich sind; er darf in Rechte und Pflichten von Schiedsrichter nicht eingreifen (siehe Erläuterungen zu den Spielregeln).
- 13.4 Will der Technische Delegierte einen Bericht geben, hat er dies dem Schiedsrichter anzuzeigen, der die Ankündigung im Spielbericht vermerkt. Der Bericht ist innerhalb von drei Tagen an die Spielleitende Stelle zu senden.

14. Rahmen der Spiele

Die beteiligten Vereine und die Schiedsrichter haben dafür Sorge zu tragen, dass die Spiele in einem sportlichen und würdigen Rahmen ausgetragen werden. Sie müssen über die Einhaltung der Spielregeln und die äußere Ordnung (Ordnungsdienst) wachen. Während der gesamten Spieldauer dürfen sich nur die spielenden Mannschaften nebst Betreuungspersonen, Schiedsrichter, Sekretär und Zeitnehmer sowie notwendige Verbandsfunktionäre im

Wettkampfbereich aufhalten. Im Innenraum einer Halle (mit Zuschauertribüne oder Räumlichkeiten für Zuschauer) dürfen sich unmittelbar hinter und neben dem Auswechselraum in einem Abstand von einem Meter keine Zuschauer aufhalten.

15. Ergebnismeldung

Bei technischen Problemen SpielberichtOnline ist der Spielberichtsbogen in Schriftform der Regionen Nord/Nordsee zu nutzen, **in diesem Fall** sind Spielergebnisse unverzüglich nach Spielende - sonntags bis 22.00 Uhr - von den Vereinen in das System „SpielplanOnline“ (Handball4all) einzupflegen. Ansonsten entfällt eine Ergebnismeldung, da dies systemseitig geschieht.

16. Ahndung von Verstößen / Schiedsrichterkosten

Verstöße gegen sämtliche den Spielbetrieb regelnde Bestimmungen des DHB, des HVSH und der für den kreisübergreifenden Spielbetrieb gültigen Zusatz- oder Durchführungsbestimmungen werden, soweit nicht Strafen zu verhängen oder Maßnahmen anzuordnen sind, als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Sind durch Bestimmungen der genannten Verbände Beträge nicht vorgegeben, dürfen Geldbußen von 5,00 € bis 250,00 € verhängt werden.

Die während der Spielserie auflaufenden Gebühren/Strafen werden durch die Spielleitenden Stellen zusammengefasst und zum Ende der Vorrunde und nach dem Ende der Spielserie den Vereinen und den Kassenwarten der 4 KHV zugestellt. Ebenso die nach der Spielserie vorzunehmende Auflistung der gezahlten SR-Kosten (Poolung, siehe Teil II Ziffer 12.6).

Die Kassenwarte fordern die jeweiligen Strafen und Gebühren von den Vereinen ihres Verbandes ab.

17. Nenn-/Melde-/Strafgelder für den Spielbetrieb

Unabhängig von der Staffeleinteilung werden die Nenn-/Melde-/Strafgelder jeweils von dem KHV erhoben, zu dessen Bereich die Mannschaften/Vereine gehören.

18. Salvatorische Klausel

Notwendige Ergänzungen oder Korrekturen dieser Durchführungsbestimmungen können jederzeit durch die verantwortlichen Gremien beschlossen und dem durch das Regionen-Gremium Nord/Nordsee zur letztendlichen Genehmigung vorgelegt werden.

01.07.2018

Die verantwortlichen Gremien

Erwachsenen-Gremium

Schiedsrichter-Gremium

Anhang zu den Durchführungsbestimmungen:

- Anlage 1 - Antrag auf Spielverlegung
- Anlage 2 - Anschriftenverzeichnis
- Anlage 3 - Strafen-Katalog

Teil III - gültig ab 01.07.2018**Verwaltungsbestimmungen****Allgemeines**

1. Zu den Sitzungen aller Gremien des kreisübergreifenden Spielbetriebs sind Einladungen mindestens eine Woche vor der Sitzung mit Tagesordnungspunkten schriftlich oder per E-Mail an die Teilnehmer der Sitzung und an die Mitglieder des Regionen-Gremiums (RG) zu senden.
2. Über alle Sitzungen sind Protokolle zu führen. Der Protokollführer hat das Protokoll innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung dem Leiter der Sitzung vorzulegen, der es an die Teilnehmer der Sitzung und an das RG verschickt. Innerhalb einer Woche nach der Zustellung durch den Leiter der Sitzung können Einwände gegen das Protokoll erhoben werden. Sind bis zu diesem Zeitpunkt keine Änderungen und/oder Ergänzungen eingegangen, gilt das Protokoll als genehmigt.
3. Das RG muss in jedem Fall die Möglichkeit haben, eine Überprüfung vorzunehmen, ob sich alle gefassten Beschlüsse im Rahmen von Satzung und Ordnungen bewegen. Die Überprüfung hat im Rahmen der in Punkt 2 festgesetzten Einspruchsfrist von einer Woche zu erfolgen.
4. Beschlüsse aller Gremien bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Alle Gremien sind nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Gremien**Regionen – Gremium (RG)**

1. Das RG setzt sich aus je einem Vertreter der vier KHV zusammen. Sitz und Stimme haben zudem die Sprecher des Erwachsenen-, des Jugend- und des Schiedsrichter-Gremiums. Der Vorsitzende des Sportgerichts für den kreisübergreifenden Spielbetrieb nimmt beratend an den Sitzungen teil.
2. Alle Gremien sind gehalten, bei unklarer oder schwieriger Sachlage sowie in Fällen, bei denen eine Abweichung von der vorgeschriebenen Verfahrensweise beabsichtigt ist, die Entscheidung des RG einzuholen.
3. Das RG beaufsichtigt die Tätigkeit der anderen Gremien. Es kann Beschlüsse außer Kraft setzen, sie zur erneuten Beratung und Entscheidung zurückverweisen und dann in der Sache neu entscheiden.
4. Das RG ist berechtigt, gegen Mitglieder der anderen Gremien Rechtsverfahren beim Sportgericht des kreisübergreifenden Spielbetriebs mit dem Ziel der Enthebung ihrer Amtstätigkeit zu beantragen.
5. Das RG ist berechtigt, eine Abstimmung unter den Mitgliedern auf schriftlichem oder elektronischem Weg herbeizuführen.
6. Das RG beruft die Spielleitenden Stellen und ist berechtigt, ggf. eine Abberufung durch zu führen.

Erwachsenen – Gremium (EG)

Die Vorsitzenden der Spielkommissionen der vier KHV sowie sonstige in den Durchführungsbestimmungen für den Erwachsenenbereich eingesetzten Spielleitenden Stellen bilden das Erwachsenen-Gremium für den kreisübergreifenden Spielbetrieb. Jeder KHV hat aber nur eine Stimme. Der vom EG bestimmte Sprecher vertritt das EG bei Bedarf.

Jugend – Gremium (JG)

Die Vorsitzenden der Jugendausschüsse der vier KHV bilden das Jugend-Gremium für den kreisübergreifenden Spielbetrieb. Jeder KHV hat aber nur eine Stimme. Der vom JG bestimmte Sprecher vertritt das JG bei Bedarf.

Schiedsrichter – Gremium (SG)

Die Schiedsrichterwarte der vier KHV oder deren Vertreter bilden das Schiedsrichter-Gremium für den kreisübergreifenden Spielbetrieb. Der vom SG bestimmte Sprecher vertritt das SG bei Bedarf.



Anhang zu den

Durchführungsbestimmungen
für den kreisübergreifenden
Spielbetrieb im Bereich der
Kreishandballverbände

Dithmarschen
Nordfriesland
Schleswig
Flensburg

für die Spielserie
2018/2019



Anlage 1

Spielverlegungsantrag 2018/2019 an die zuständige Spielleitende Stelle

Der Verein _____ beantragt die Verlegung
des Meisterschaftsspielles Nr.: _____ Spielklasse: _____
Heim: _____ Gast: _____

Termin laut Spielplan:

_____ Datum Uhrzeit _____ Hallenname und Hallennummer

Verlegungsgrund: _____

Neuer Termin:

_____ Datum Uhrzeit _____ Hallenname und Hallennummer

_____ Unterschrift des Antragstellers _____ Datum

Stellungnahme des Spielgegners

Mit der vom oben angegebenen Verein beantragten Spielverlegung sind wir einverstanden

_____ Unterschrift des Spielgegners _____ Datum ja nein

Bescheid der Spielleitenden Stelle

Der beantragten Spielverlegung wird zugestimmt !

Spiel Nr.: _____ Saison 2018/2019 ja nein

Die angesetzten Schiedsrichter _____
werden gebeten, im Verhinderungsfall umgehend den Kreisschiedsrichterwart zu informieren.

_____ Unterschrift Spielleitende Stelle _____ Datum

Wir bitten den Antragsteller um Überweisung der Spielverlegungsgebühr in Höhe von _____
auf das Konto **seines** Kreishandballverbandes.

KHV Dithmarschen e.V. - VR Bank Westküste eG, IBAN DE07 2186 0418 0004 8103 09, BIC GENODEF1RHE
KHV Nordfriesland e.V. - NOSPA, IBAN DE86 2175 0000 0180 0372 69, BIC NOLADE21NOS
KHV Flensburg e.V. - VR Bank Flensburg-Schleswig, IBAN DE12 2166 1719 0004 3743 71, BIC GENODEF1RSL
KHV Schleswig e.V. - HypoVereinsbank, IBAN DE24 2003 0000 0061 0059 00, BIC HYVEDEMM300

Anlage 2-1

Anschriftenverzeichnis

Spielleitende Stelle Regionen Nord/Nordsee

Kreisoberligen Männer und Frauen:
Ralf Albersten, Mildstedthof 36, 25866 Mildstedt
Tel.: 04841 / 773787
Mobil: 0176 - 50912137
E-Mail: ralf.albertsen@web.de

Eine etwaige Vertretung wird durch das Erwachsenen-Gremium geregelt und den Vereinen bekannt gegeben.

Rechtswart Regionen Nord/Nordsee

Michael Besse, Ochsenweg 18, 24867 Dannewerk
Komm. Rechtswart KHV Schleswig
Tel.: 04621 / 5300728
Mobil: 0151 - 11142239
Mail: bessemichael@aol.de

Anlage 2-2**Schiedsrichterwesen****SR-Wart KHV Dithmarschen:**

Peer Böhmke
Nien Damm 15
25782 Tellingstedt
Tel.: 04838 / 78035 Mobil: 0171-1746739
E-Mail: peer.boehmke@bb-versicherungen.de

SR-Wart KHV Flensburg :

Rainer Block
Sniederberg 30
24988 Oeversee
Tel.: 04638 / 210666
Fax: 04638 / 210644
E-Mail: rainer.block@foni.net

SR-Wart KHV Nordfriesland :

Thore Hantner
Gaikeboll 42
25845 Nordstrand
Tel.: 04842 / 6374651 Mobil: 0157-71429006
E-Mail: thoreh@msn.com

SR-Wart KHV Schleswig :

Maike Behnke
Autzensiedlung 15
24877 Silberstedt
Tel.: 04626 / 1254 Mobil: 0160-97020645
E-Mail: maike_behnke@web.de

SR-Ansetzer KOL:

Wird in Zuständigkeit der Schiedsrichterwarte Regionen Nord/Nordsee geregelt.

Anlage 3

Strafen-Katalog der Regionen Nord/Nordsee

zur Spielserie 2018/2019

Verwaltungs-/Bearbeitungsgebühren für Bescheide der Spielleitenden Stellen

1. bei Spielverlegungen bis 10 Tage vor dem Spieltermin - Erwachsene	50,00 €
2. bei Spielverlegungen zwischen 9 und 4 Tagen – Erwachsene	100,00 €
3. bei Spielverlegung unter 4 Tage – Erwachsene	150,00 €
4. bei Spielverlegung Jugend	40,00 €
5. bei Festsetzungen von Spielwertungen, Mindestsperren und Geldstrafen/Geldbußen	15,00 €

Zu § 25: Ordnungswidrigkeiten und ihre Ahndung

Tatbestände und Bußgeldrahmen

Für folgende Ordnungswidrigkeiten sind nachstehende Geldbußen vorgesehen:

1.	Schuldhaftes Nichtantreten einer Mannschaft	
	a) Erwachsenenmannschaften	225,00 €
	b) Jugendmannschaften	50,00 €
2.	Schuldhaft verspätetes Antreten zu einem Spiel	
	a) Mannschaften	25,00 €
	b) je Schiedsrichter	10,00 €
3.	Nichtmeldung einer Mannschaft für die neue Spielsaison nach Qualifikation in Aufstiegs- oder sonstigen Qualifikationsspielen	
	a) Erwachsenenmannschaften	500,00 €
	b) Jugendmannschaften	250,00 €
4.	Vernachlässigung des Ordnungsdienstes, mangelnder Schutz der Schiedsrichter, des Zeitnehmers, Sekretärs, der Spielaufsicht/ des Technischen Delegierten, der Spieler, Mannschaftsoffiziellen und Zuschauer	25,00 € bis 1.500,00 €
5.	Verschulden eines Spielabbruchs durch einen Verein oder eine Mannschaft	150,00 €
6.	Spiele ohne Zustimmung gegen Mannschaften von Vereinen,	

	die keinem Landesverband angehören; Spiele von gesperrten Mannschaften	150,00 €
7.	Unvorschriftsmäßiger Platzaufbau	25,00 €
8.	Verwendung von sämtlichen Wachsprodukten (Klebstoffe) - soweit nicht eine Ausnahmeregelung besteht –	
	a) Mannschaft (auch beim Einzelverstoß durch Spieler)	50,00 €
	b) im Wiederholungsfall	100,00 €
9.		
	a) Fehlen von ordnungsgemäßen Spielberichts- oder Abrechnungsformularen	10,00 €
	b) Verwendung eines nicht zugelassenen Spielberichts- oder Abrechnungsformulars	3,00 €
	c) Verspätetes Absenden des Spielberichts- oder Abrechnungsformulars	5,00 €
	d) Mangelhaftes oder fehlerhaftes Ausfüllen des Spielberichts- oder Abrechnungsformulars	
	a) Vereine	5,00 €
	b) je Schiedsrichter	3,00 €
10.	Fehlen einer ausreichenden Anzahl von Ordnern	25,00 €
11.	Nichtmeldung oder verspätete Meldung des Spielergebnisses In das Systems „SpielplanOnline“	10,00 €
12.	Spielen mit nicht ordnungsgemäßem Spielausweis (Fehlen des - aktuellen - Lichtbildes, Vereinsstempels - der Unterschrift usw.)	10,00 €
13.	Fehlen von Spielausweisen für Erwachsene beim Spiel; je Ausweis	5,00 €
	Fehlen von Spielausweisen für Jugend beim Spiel, je Ausweis	3,00 €
14.	Änderungen auf Spielausweisen durch Vereine oder Spieler	25,00 €
15.	Schuldhaftes Nichtantreten eines jeden Schiedsrichters beim Spiel	
	a) 1. Nichtantreten	25,00 €
	b) 2. Nichtantreten	40,00 €
	c) 3. Nichtantreten	75,00 €
	Diese Staffelung ist auch anzuwenden, wenn es sich bei vereinsseitiger Ansetzung nicht um dieselben Schiedsrichter handelt. Das 3. schuldhaftes Nichtantreten desselben Schiedsrichters/ Gespannes führt zur Streichung aus dem Kader.	
	d) Schuldhaftes Ausbleiben eines Schiedsrichters bei Lehrgängen	25,00 €
	e) Schuldhaftes Nichtantreten eines Zeitnehmers oder Sekretärs	10,00 €
	f) Nichtstellung eines Kampfgerichts	25,00 €

16.	Nichtmeldung der geforderten Zahl von Schiedsrichtern - je Schiedsrichter -	110,00 €
17.	Nichtauszahlung von Schiedsrichterspesen	10,00 €
18.	Unvorschriftsmäßige Spielkleidung einschl. fehlender Brust- bzw. Rückennummer je Spieler	3,00 €
	je Mannschaft und Spiel jedoch höchstens	15,00 €
19.	Fehlende, unrichtige oder unvollständige Abrechnungen - je Vorfall -	15,00 €
20.	Nichtbeachtung der Bestimmungen über internationale Spiele	100,00 €
21.	Nichtbeachtung der Turnierbestimmungen des HVSH	30,00 €
22.	Fehlen des Betreuers einer Jugendmannschaft	25,00 €
23.	Verschulden eines Vereins an der Nichtteilnahme von Spielern an Lehrgängen oder Auswahlspielen	50,00 €
24.	Zuwiderhandlungen gegen HVSH - Zusatzbestimmungen zur SpO/DHB-Freundschaftsspiele	40,00 €
25.	Nichtzahlung oder verspätete Zahlung von Nenngeldern, Spielabgaben, Beiträgen oder sonstigen Abgaben trotz vorheriger Mahnung und Fristsetzung	100,00 €
26.	Nichteinhaltung von Terminen, die durch Präsidien/Vorstände, Spieleitende Stellen oder Verwaltungsinstanzen sowie durch die Rechtsinstanzen (außer § 27 Abs. 4 RO/DHB) gesetzt wurden	25,00 €
27.	Zurückziehen einer schriftlich gemeldeten Mannschaft nach Versenden des Spielplans dreifache Höhe des Nenngeldes	
28.	Nicht fristgemäße Herausgabe eines Spielausweises nach Vereinsabmeldung	50,00 €

Zu § 25 Abs. 4: Ordnungswidrigkeiten und ihre Ahndung – Ermächtigung

1. Die Spieleitenden Stellen und die Verwaltungsinstanzen haben Verstöße gegen sämtliche den Spielbetrieb des HVSH - Bereichs regelnden Bestimmungen des DHB und des HVSH (einschließlich Zusatz- oder Durchführungsbestimmungen u.a.m.), soweit nicht Strafen zu verhängen oder Maßnahmen anzuordnen sind, als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden. Sind durch Bestimmungen der genannten Verbände Beträge nicht vorgegeben (die Regelsätze des HVSH dürfen nicht überschritten werden), dürfen Geldbußen im Rahmen von 5,00 bis 250,00 € verhängt werden.
2. Die Kreise dürfen für ihre Bereiche weitere Ordnungswidrigkeitentatbestände (zusätzlich zu denen in § 25 RO/DHB und in den HVSH - Zusatzbestimmungen/RO aufgeführten) schaffen und Geldbußen festsetzen. Die Ordnungswidrigkeitentatbestände und die Geldbußen sind in geeigneter Form (Zusatz- oder Durchführungsbestimmungen, Richtlinien u.a.m.) bekannt zu geben.
3. Von den Regelsätzen des HVSH (Abs. 1) kann in begründeten Einzelfällen nach oben und nach unten abgewichen werden. Dabei ist der jeweilige DHB-Rahmenbetrag zu beachten.

Anmerkung: Der bisherige Ermächtigungs-§ 35 Abs. 2 RO/DHB ist weggefallen.

Ermächtigungen sind nur noch bei den einzelnen Bestimmungen erteilt worden (z.B. §§ 25 Abs. 4, 26 Abs. 1, 34 Abs. 7, 44 Abs. 7, 61 Abs. 9).